

die schrittweise Verdrängung der Kriminalität. Die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive trägt zur Erhöhung der Qualität der Tätigkeit der Organe der Strafrechtspflege bei und ist zugleich im Strafverfahren und darüber hinaus bedeutsam für die sozialistische Bewußtseinsbildung. Durch die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte können die der Straftat zugrunde liegenden Widersprüche allseitig aufgedeckt und so die Möglichkeit geschaffen werden, die Auseinandersetzung über die Straftat, ihre Ursachen und Bedingungen zu einem bewußten Erziehungsprozeß des gesamten Kollektivs zu gestalten. Durch das Einfließen der Erkenntnisse des Strafverfahrens in die Auseinandersetzungen im Kollektiv werden sie auf die Höhe der Anforderungen des sozialistischen Rechts und der sozialistischen Moral gehoben, wird das sozialistische Rechtsbewußtsein im Kollektiv gefestigt. Diese Auseinandersetzungen und das aktive Wirken des Kollektivs zur Überwindung der im Strafverfahren aufgedeckten Widersprüche, Mängel usw. führen es zu neuen Erkenntnissen und helfen dem Kollektiv bei der Lösung seiner Aufgaben sowie bei der Entwicklung des einzelnen. Die Vertreter der Kollektive festigen durch ihre Tätigkeit die Verbindung zwischen den Werktätigen und den Organen der Strafrechtspflege, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen unmittelbar zur Erziehung und Selbsterziehung der straffällig gewordenen Bürger bei. Damit wird ein beachtlicher Beitrag zur Verhütung weiterer Straftaten und zur Durchsetzung der sozialistischen Gesetzlichkeit geleistet.

Die Aufgaben der Vertreter der Kollektive beginnen im Ermittlungsverfahren, d. h. mit ihrer Beauftragung, und erstrecken sich über die Hauptverhandlung bis zur Auswertung des Verfahrens, d. h. der aktiven Mitwirkung der Kollektive und ihrer Vertreter bei der Beseitigung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen von Straftaten und der Erziehung und Selbsterziehung der straffällig gewordenen Bürger.

Die unmittelbare Mitwirkung der Vertreter der verschiedenen Kollektive am Strafverfahren ist neben der Tätigkeit der Schöffen die gegenwärtige Hauptform der unmittelbaren Mitwirkung der gesellschaftlichen Kräfte am Strafverfahren. Zwischen der Tätigkeit der Schöffen und der Vertreter der Kollektive in der gerichtlichen Verhandlung bestehen jedoch Unterschiede, die durch ihre Stellung im Strafverfahren, ihre Rechte und Pflichten, ihren Delegierungsmodus und andere Faktoren bestimmt sind. Hieraus ergibt sich, daß der Grad ihrer unmittelbaren Mitwirkung ein anderer ist. Der Hauptunterschied besteht darin, daß die Schöffen mitentscheiden, die Vertreter des Kollektivs dieses Recht jedoch nicht haben, obwohl sie zur Findung einer gerechten Entscheidung beitragen.